## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (Anlage 3)

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der	
☐ Grundstückseigentümer ☐	Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)
Name, Vorname bzw. Firma	
für folgenden Netzanschluss	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer	
dem Abschluss des Netzanschlussvertra	ges zwischen Anschlussnehmer
Name, Vorname des Anschlussnehmers	
und der <b>Stadtwerke Herne AG</b> (Netzbet	reiber)
	dstücks unter Anerkennung der "Allgemeinen Bedinnschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebe-

nen (AGB Anschluss)" zu.

Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigen-

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

2.